



# AMTSBLATT

## für die Stadt Velen

Nummer/Jahrgang: 10/2024

Velen, 20.09.2024

Inhalt:

Seite:

- |   |    |
|---|----|
| 1. Ratssitzung am 30.09.2024  | 62 |
| 2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde -:<br>4. Änderungsbeschluss der Flurbereinigung Velen -K11n- Ostumgehung vom<br>14.08.2024 | 64 |

Herausgeber:

Stadt Velen

- Die Bürgermeisterin -

Das Amtsblatt hängt in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Velen und Ramsdorf aus.  
Daneben steht es auf der Internetseite [www.velen.de](http://www.velen.de) zur Verfügung.

## 1. Ratssitzung am 30.09.2024

**STADT VELEN**  
**Die Bürgermeisterin**

18. September 2024

Am Montag, dem 30.09.2024, findet um 17:30 Uhr im Burghaus Ramsdorf eine Sitzung des Rates der Stadt Velen statt.

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragestunde  
SV 98/2024
3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Velen  
SV 95/2024
4. Schulentwicklung Gesamtschule Gescher, Erweiterung der Zügigkeit  
SV 97/2024
5. Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 mit Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses sowie Beschluss des Beteiligungsberichtes  
SV 74/2024 1. Ergänzung
6. Berichtsvorlage zum Stand der Grundsteuerreform  
SV 90/2024
7. Vorstellung Förderprogramm Ländliches Wegenetzkonzept  
Antrag der CDU Fraktion vom 23.06.2024  
SV 79/2024
8. Förderprogramm "Jung kauft alt - Junge Leute kaufen alte Häuser"  
Änderung der Förderrichtlinie  
SV 82/2024
9. Einführung einer Beschlusskontrolle  
Antrag der UWG-Fraktion vom 19.12.2023  
SV 52/2024 1. Ergänzung
10. Erschließung Bebauungsplan BW 44 Musekamp  
- verbindliche Planung für den Straßenendausbau zur Vermarktung der Baugrundstücke  
SV 81/2024
11. Genehmigungsantrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Repowering der Windkraftanlage „Bürgerwind Neuer Kamp GbR“ in Nordvelen.  
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes BN33 Windpark Nordvelen  
SV 86/2024

---

12. Mitteilungen und Anregungen

**Nichtöffentliche Sitzung**

13. Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls der letzten Sitzung
14. Erfüllung einer Bauverpflichtung für ein Gewerbegrundstück  
SV 83/2024
15. Antrag auf Erwerb eines Grundstücks im Gewerbegebiet "Jägersdyk"  
SV 92/2024
16. Verleihung des Heimatpreises und des Ehrenamtspreises 2024  
SV 96/2024
17. Vertrag mit der Bürgerstiftung bzgl. des Falkenhofs  
SV 84/2024
18. Ausschreibung der Glasreinigungsarbeiten für kommunale Gebäude  
SV 77/2024
19. Sanierung der Toilettenanlage an der Gesamtschule - Teilstandort Velen  
Auftragsvergabe  
SV 99/2024
20. Sanierungspaket für die Kanäle im Ortskern Ramsdorf  
Auftragsvergabe  
SV 78/2024
21. Erneuerung der Schmutzwasserdruckrohrleitung zwischen Velen und  
Ramsdorf von Pumpwerk 1 (Alte Kläranlage) bis Pumpwerk 2 (Knüverdarf)  
Nachtrag Bauleistung  
Auftragsvergabe  
SV 100/2024
22. Energetische Sanierung an der zukünftigen Walburgis-Grundschule in  
Ramsdorf/Paulusstraße 7-9  
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung (§60 Absatz 1 Satz 5 GO NW)  
SV 94/2024
23. Sanierungspaket für die Kanäle in Ramsdorf  
Schmutzwasserkanal sowie Regenwasserkanal  
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung (§ 60 Absatz 1 Satz 5 GO  
NW)  
SV 85/2024
24. Externe Beratungsdienstleistungen per 31.12.2023  
SV 89/2024
25. Mitteilungen und Anregungen

Dagmar Jeske  
Bürgermeisterin

2. **Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde -:  
4. Änderungsbeschluss der Flurbereinigung Velen -K11n- Ostumgehung vom  
14.08.2024**

**Bezirksregierung Münster**  
**- Flurbereinigungsbehörde -**

48653 Coesfeld, 14.08.2024  
Leisweg 12  
Tel: 0251/411-0

**Flurbereinigung Velen - K11n - Ostumgehung**  
**Az. 33.6 - 4 09 06 -**

## **4. Änderungsbeschluss**

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 29.12.2009 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse vom 26.04.2012, 15.01.2018 und 07.12.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03. 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Gemarkung Tungerloh-Pröbsting,**  
**Flur 44, Flurstück 51, Größe 2,2473 ha**  
**Flur 44, Flurstück 52, Größe 4,1863 ha.**

Das Flurbereinigungsgebiet hat jetzt eine Größe von ca. 140 ha.

Die zugezogenen Grundstücke sind auf der Gebietskarte zu diesem Beschluss dargestellt. Die Gebietskarte ist abrufbar unter:

<https://www.bezreg-muenster.de/go/verfahren>

Klicken Sie hier auf das Stichwort Bodenordnungsverfahren.

Wählen Sie danach das Verfahren Velen-K11n aus.

Unter dem Menüpunkt Downloads steht die Gebietskarte zum

4. Änderungsbeschluss für Sie bereit.



Die Gebietskarte ist als Anlage dem originalen Änderungsbeschluss beigelegt.

2. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 29.12.2009 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Velen -K11n- Ostumgehung mit dem Sitz in 46342 Velen. Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
3. Rechte an den in diesem Beschluss aufgeführten Grundstücke, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der **Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - 48128 Münster** anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

4. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten auch für die in diesem Beschluss aufgeführten Flurstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.
5. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
6. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
7. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
8. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
9. Sind entgegen der Anordnung zu 5. und 6. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 8. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

10. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6., 7. und 8. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG liegen vor.

Die neue Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Flurbereinigungszweck. Zweck der Flurbereinigung ist die Bereitstellung der für die Maßnahme benötigten Grundstücke, sowie die Vermeidung von Nachteilen für die Landeskultur durch Neuordnung der Grundstücke. Dieser Zweck wäre ohne die vorgenommene Änderung nicht oder nur schwer erreichbar.

Die an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster**

zu erheben.

Im Auftrag

(LS)

gez. N. Hartmann

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>

---

Vorstehende Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster –  
Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, wird hiermit veröffentlicht.

Velen, 15.08.2024

STADT VELEN  
Die Bürgermeisterin

Dagmar Jeske